IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Mai 2014

Nr. 2014/906

Gemeinde Holderbank; Wiederherstellung des Haushaltgleichgewichts
Eröffnung eines aufsichtsrechtlichen Verfahrens, Festsetzung des Steuerfusses

---

1. Feststellungen

1.1 Ausgangslage

Als Aufsichtsstelle gegenüber den Gemeinden, ist das Amt für Gemeinden (AGEM) für die Einhaltung der Finanz- und Normvorgaben nach Gemeindegesetz bei den Gemeinden im Kanton Solothurn zuständig. Im Rahmen seiner Tätigkeit "Schuldencontrolling Gemeinden" tritt das AGEM mit einer Einwohnergemeinde in Kontakt, wenn die Nettoverschuldung auf über 5'000 Franken steigt und/oder sich das Fortschreiben eines Bilanzfehlbetrages über mehr als acht Jahre abzeichnet. Dabei stützt sich das AGEM auf die Bestimmung des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1; GG, § 144 Absatz 2), die einen mittelfristigen Ausgleich der Laufenden Rechnung einfordert (Haushaltgleichgewicht). Beim Bilanzfehlbetrag handelt es sich um kumulierte Defizite aus der Laufenden Rechnung, die statt über vorhandene Reserven als Verlustvortrag in der Bilanz vorgetragen werden müssen.

Nach dem vom zuständigen Departement vorgegebenen Rechnungsmodell ist ein solcher Bilanzfehlbetrag - einschliesslich der notwendigen Abschreibungen - innert 3 bis 8 Jahren abzubauen[1]. Im Falle von Holderbank müsste dieser Abbau des Bilanzfehlbetrages bis spätestens Ende 2015 erfolgen. Die Einwohnergemeinde Holderbank trägt seit 2008 einen Bilanzfehlbetrag vor. Seit diesem Jahr werden Defizite aus der Laufenden Rechnung aktivseitig in der Bilanz vorgetragen.

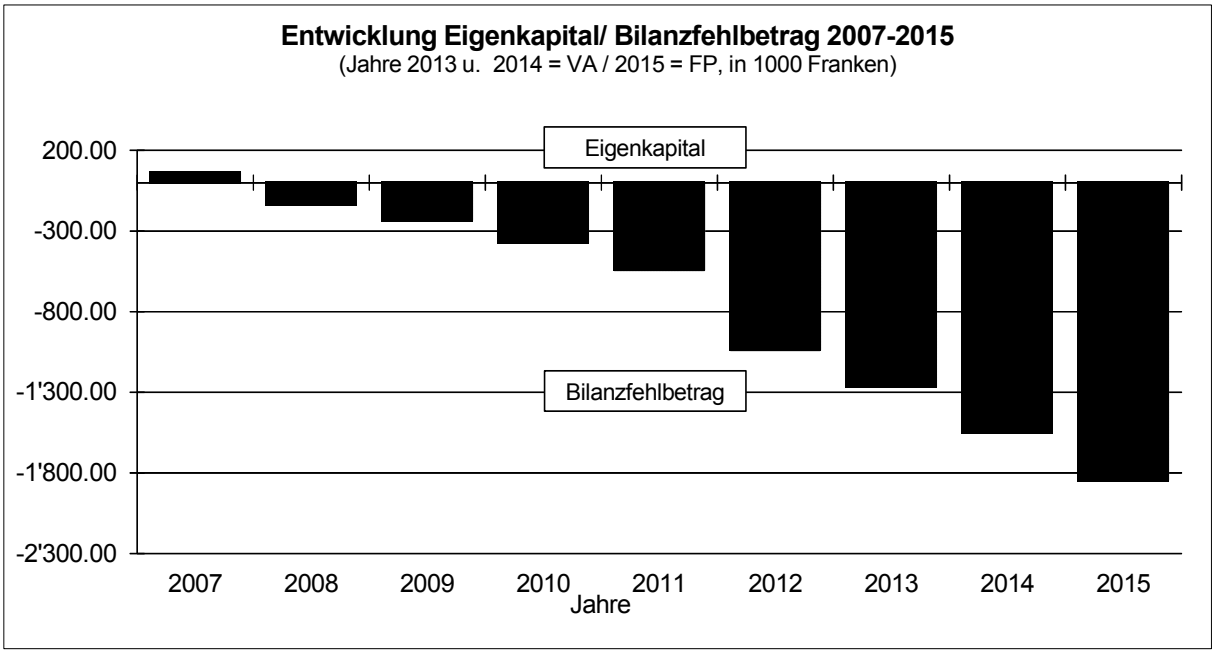

[1] Handbuch des Rechnungswesens der solothurnischen Gemeinden, Band 2, Ausgabe 1996, Ziffer 12.1.1

Das Schaubild zeigt, dass der Bilanzfehlbetrag ab dem Jahr 2008 von rund 133'000 Franken auf über 1'039'000 Franken (Jahresrechnung 2012) angestiegen ist. Bis ins Jahr 2014 wird gemäss Finanzplanung der Gemeinde ein Anstieg auf 1,55 Mio. Franken (Basis Voranschlag 2013 und 2014) erwartet. Der Finanzplan ab 2015 zeigt einen weiteren Anstieg des Bilanzfehlbetrages auf rund 1,8 Mio. Franken. Die Nettoschuld pro Einwohner betrug per 31.12.2012 rund 3'700 Franken.

Das Steuerertragsvolumen beträgt in Holderbank rund 1,4 bis 1,6 Mio. Franken pro Jahr. Der Steuerfuss von Holderbank liegt seit dem Jahr 2008 unverändert bei 130 % für natürliche und juristische Personen. Der Steuerertrag der EG Holderbank wurde in den Vorjahren jeweils zu hoch budgetiert bzw. verbucht (Beispiel in der Jahresrechnung 2012 um rund 130'000 Franken). Dies führte dazu, auch im Zusammenhang mit der mangelnden Bewirtschaftung der Steuerausstände, dass die Gemeinde mit der Jahresrechnung 2012 hohe Debitorenverluste aus den Vorjahren von rund 322'000 Franken bereinigen und ausbuchen musste. Der Aufwandüberschuss der Jahresrechnung 2012 betrug demzufolge rund 0,5 Mio. Franken

Das Amt für Gemeinden (AGEM) hat gemäss seinem Phasenkonzept (vgl. Ziffer 1.4) mit dem Schreiben vom 29. Oktober 2012 die Gemeinde Holderbank über das Vorliegen des Bilanzfehlbetrages im Finanzhaushalt aufmerksam gemacht und damit verbunden auf die Notwendigkeit der Einleitung von Sanierungsmassnahmen hingewiesen. Von Seiten der Gemeinde kam es im Herbst 2012 zu keiner unmittelbaren Kontaktaufnahme mit dem AGEM. Da das Budget 2013 erneut einen Aufwandüberschuss von 108'690 Franken ergab, entschied sich der Gemeinderat aus eigenen Überlegungen eine Steuerfusserhöhung um 5 Prozentpunkte zu beantragen. Die Gemeindeversammlung vom 19. Dezember 2012 lehnte diese Steuerfusserhöhung auf 135 % jedoch grossmehrheitlich ab.

Im Frühling 2013 drohte der Gemeinde Holderbank schliesslich ein akuter Liquiditätsengpass aufgrund einer von der Hausbank angekündigten Kreditsperre. Die Bank betonte in ihrem Schreiben vom 25. April 2012, dass sie aus bankenreglementarischen Gründen keine Erhöhung der Kreditlimite mehr verantworten könne, solange das Problem des Bilanzfehlbetrages nicht bereinigt sei. Die Gemeinde erkundigte sich schliesslich beim AGEM um mögliche Hilfestellungen durch den Kanton. Anlässlich der Sitzung vom 3. April 2013 zwischen Gemeindevertretern und dem AGEM wurde das kurzfristige und mittelfristige Vorgehen zur Gesundung der Gemeindefinanzen von Holderbank schliesslich skizziert. Kurzfristig gilt es den Liquiditätsengpass zu beheben. So wurden auch Alternativen bei Fortführung der Kreditlimitensperre durch die Hausbank erörtert. Mittelfristig gilt es, einen nachhaltigen Abbau des Bilanzfehlbetrages in die Wege zu leiten.

Aufgrund von Nachverhandlungen erklärte sich die Hausbank am 13. April 2013 schliesslich bereit, das Darlehen um 800'000 Franken zu erhöhen. Dadurch konnte der Liquiditätsengpass in Holderbank abgewendet werden und die laufenden Verpflichtungen (Löhne) im Frühjahr 2013 bedient werden. Die Hausbank formulierte in ihrem Schreiben jedoch auch ihre Erwartungen, indem sie die Gemeinde aufforderte, die Problematik der ständig wachsenden Verschuldung (Bilanzfehlbetrag) in den Griff zu bekommen und dass die im Jahr 2012 abgelehnte Steuerfusserhöhung gegebenenfalls nachträglich noch in Kraft gesetzt würde.

1.2 Sanierungsvertrag

Anlässlich einer Besprechung vom 10. Juli 2013 im AGEM wurden die mittelfristigen Massnahmen zur Sanierung des Finanzhaushaltes von Holderbank zwischen Vertretern des Gemeinderates und dem AGEM angegangen. Diese wurden am 7. November 2013 und 5. Dezember 2013 fortgeführt, indem der Entwurf eines Sanierungsvertrages zwischen dem Kanton und der Gemeinde erstellt wurde. Um weitere, vertiefte Abklärungen zu den Sanierungsmassnahmen zu tätigen, wurde die Budgetgemeinde vom Dezember 2013 mit Zustimmung des AGEM auf Februar 2014 verschoben.

Auf der Grundlage von § 212bis Gemeindegesetz (BGS 131.11), kann strukturell schwachen Gemeinden, welche sanierungsbedürftig sind, ein einmaliger Unterstützungsbeitrag (maximal 50 %) zum Abbau des Bilanzfehlbetrages ausgerichtet werden. Voraussetzung für solche Sanierungsbeiträge ist eine strukturelle Verschuldungslage und die Bereitschaft der Gemeinde, eigene Anstrengungen zur Gesundung ihrer Finanzen einzuleiten. Diese ist bei Holderbank aktuell gegeben.

Der Sanierungsvertrag zwischen dem AGEM und dem Gemeinderat umfasste folgende Massnahmen:

Bereich/ Nr.	Massnahme	Beschreibung	Voraussichtlicher Sanierungsbeitrag Kanton
B1	Verkauf Grundstück und Liegenschaft BMF in Grenchen; Auflösung BM-Fonds und SF zu Gunsten des Steuerhaushaltes	Der Verkauf der Liegenschaft des Bader Marcel Fonds GB-Nr. 5634 in Grenchen wird vollzogen. Als Verkaufserlös kann der 3-fache Betrag des Katasterwertes erwartet werden (Katasterwert Fr. 383'200). Diese zweckbestimmten Mittel sind auf der Grundlage von § 152 Gemeindegesetz (GG) auf Beschluss der Gemeindeversammlung, zusammen mit dem jeweiligen Fondsbestand (Stand: Fr. 691'000 per 31.12.2012), zu Gunsten des Steuerhaushaltes aufzulösen. Eine Teilauflösung des Fondsbestandes ist unabhängig vom Verkauf der Liegenschaft in Absprache mit dem AGEM möglich. Solche Entnahmen werden jedoch grundsätzlich nicht mit einem Sanierungsbeitrag entschädigt. **Der Verkauf der Liegenschaft (Übergang Nutzen und Gefahren) ist bis spätestens 31.12.2015 vollzogen. Der Buchgewinn hat mindestens Fr. 500'000 zu betragen. Die Zweckbestimmung des BM Fondsbestandes nach Verkauf ist auf der Grundlage von § 152 GG durch die Gemeindeversammlung aufzuheben.**	**Fr. 130'000.--**
C1	Festsetzung des Steuerfusses auf 150% bei den natürlichen und juristischen Personen für drei Jahre	Die Gemeinde verpflichtet sich, die Steuerfusserhöhung von 130% auf 150% bei den natürlichen und juristischen Personen für die Jahre 2014 - 2016 festzusetzen. **Die Gemeindeversammlung setzt den Steuerfuss für natürliche und juristische Personen für die Jahre 2014, 2015 und 2016 jährlich auf 150 % fest.**	**Fr. 130'000.--**
D1	Festlegung Mindesthöhe des Eigenkapitals in der Gemeindeordnung	Die Gemeinde erklärt sich bereit, in der Gemeindeordnung eine Bestimmung aufzunehmen, wonach ein Eigenkapital in der Höhe von mindestens 15 % des Gesamtsteuerertrages (Durchschnitt aus drei Vorjahren) erreicht sein muss, bevor der Steuerfuss gesenkt wird. Sofern diese Eigenkapitaldecke unterschritten wird, ist sie innert 4 Jahren wieder auf den Mindestbestand auszugleichen. **Die Gemeindeversammlung beschliesst bis spätestens 31.12.2015, eine solche Bestimmung auf Stufe Gemeindeordnung einzuführen.**	**Fr. 42'000.--**
Total voraussichtlicher Sanierungsbeitrag			**Fr. 302'000.--**

Hinweis: Die Sanierungsbeiträge werden durch den Kanton ausgerichtet, sobald die jeweiligen Eigenleistungen durch die Gemeinde erbracht sind.

In der Folge beantragte der Gemeinderat der Budgetgemeindeversammlung vom 24. Februar 2014 mit dem Voranschlag 2014 den Steuerfuss von 130 % auf 150 % zu erhöhen. Auch informierte er die Gemeindeversammlung darüber, dass das Amt für Gemeinden den Antrag auf die Eröffnung eines aufsichtsrechtlichen Verfahrens (Beantragung von Ersatzmassnahmen wie z. B. einer Steuersatzfestlegung) beim Regierungsrat erwägen würde, falls die Gemeindeversamm-

lung kein Budget verabschieden würde, das einen substanziellen Abbau des Bilanzfehlbetrages vorsähe.

Die Gemeindeversammlung von Holderbank lehnte den Antrag des Gemeinderates trotzdem grossmehrheitlich ab und beschloss auf Antrag eines Einwohners mit 83 : 21 Stimmen, den Steuerbezug für das Jahr 2014 unverändert bei 130 % zu belassen. Dieser Beschluss führt dazu, dass ein weiterer Aufwandüberschuss für das Jahr von rund 288'000 Franken budgetiert werden muss.

Vorgängig unterbreitete der Gemeinderat der Gemeindeversammlung unter Traktandum 3 zudem die Beschlussfassung zum Sanierungsvertrag. Der Sanierungsvertrag, der grundsätzlich zwischen dem Gemeinderat und dem AGEM vereinbart wird, führte zu weiteren Diskussionen. Schliesslich gab die Versammlung, auf Antrag eines Einwohners, dem Gemeinderat "grünes Licht, die Vorbereitungsarbeiten zu den gestellten Sanierungsmassnahmen zu treffen".

1.2.1 Finanzlage

Aus Sicht des AGEM präsentiert sich die Finanzlage von Holderbank auf der Grundlage der Jahresrechnung 2012 - neben dem Vortragen eines sehr hohen Bilanzfehlbetrages - wie folgt: Nach Einwohnergrösse gehört die Gemeinde mit 638 Einwohnern (31.12.2013) zu der Gruppe der kleineren Gemeinden im Kanton. Die Nettoverschuldung von rund 3'600 Franken/Kopf ist für eine kleine Gemeinde wie Holderbank hoch. Dagegen weisen der Kapital- und Zinsdienst (3.66% bzw. -1.86 %) - aufgrund der Vermögenserträge aus den Finanzliegenschaften - tiefe Werte aus. Der Steuerfuss (130 %) liegt zwar über dem kantonalen Durchschnitt (118 %, 2014), stellt aber weder im Bezirk (133 %) noch im Kanton (145 %) einen Höchstwert dar. Die Steuerkraft[1] liegt mit etwa 2'000 Franken/Kopf rund 30 % unter dem Kantonsmittel. Die Investitionstätigkeit der Gemeinde in den Jahren 2008-2012 ist mit 530 Franken /Kopf im Kantonsvergleich durchschnittlich. Die Selbstfinanzierung dagegen eher gering, was zu einer stärkeren Neuverschuldung geführt hat.

Die klar unterdurchschnittliche Steuerkraft von Holderbank wurde durch den innerkantonalen Finanz- und Lastenausgleich, soweit möglich, ausgeglichen: So wurde Holderbank beispielsweise im Jahr 2012 durch die Instrumente des Finanzausgleichs (direkten und indirekten) um gut 40 Steuerfusspunkte entlastet. Im indirekten Finanzausgleich beläuft sich der Subventionssatz im Jahr 2014 auf hohe 73% (Besoldungskosten Lehrkräfte 0,7 Mio. Franken).

1.3 Handlungsbedarf

Der Sanierungsbedarf ergibt sich rechtlich aufgrund der Vorgaben des Gemeindegesetzes, welches einen Abbau des Bilanzfehlbetrages innerhalb einer Frist von 8 Jahren (Holderbank bis 2015) vorsieht.

Mit Blick auf das Vorgehen des Amtes für Gemeinden (Aufsicht, Beratung bezüglich Liquiditätsengpass, Erarbeitung Sanierungsvertrag) und aufgrund des dringenden Sanierungsbedarfs (Anstieg Bilanzfehlbetrag auf rund 1,3 Mio. Franken bis Ende 2013 erwartet) ist es angezeigt, den Steuerfuss in Holderbank zu korrigieren, um so eine Sanierung respektive den vollständigen Abbau des Bilanzfehlbetrages einzuleiten.

Vordringliches Ziel für den Finanzhaushalt von Holderbank stellt der rasche Abbau des Bilanzfehlbetrages und damit die Rückgewinnung des finanziellen Handlungsspielraums dar (Stichwort Liquiditätsengpass).

---

[1] Grundlage Jahresrechnungen 2010/2011

Der Finanzplan 2015 - 2018 zeigt, dass ohne substanzielle Massnahmen eine Gesundung der Gemeindefinanzen von Holderbank nicht erwartet werden kann und folglich die Beschlussfassung der Gemeindeversammlung vom 24. Februar 2014, wonach der Status quo gewahrt bleibt, keine gangbare Alternative darstellt. Im Gegenteil, der sehr hohe Bilanzfehlbetrag würde ohne Gegenmassnahme weiter ansteigen. Mit einer deutlichen Steuerfusserhöhung um 20 Steuerfusspunkte auf 150% (15,4 %) kann dieser Trend gebrochen werden, zumal der Rechnungsabschluss 2013 offenbar ein doppelt so hohes Defizit wie budgetiert erwarten lässt (Defizitprognose: rund 225'000 Franken). Sofern in den nächsten zwei Jahren weitere im Sanierungsvertrag vorgeschlagene Massnahmen folgen, kann eine Sanierung der Gemeinde bis zum Jahr 2016 gelingen und der Steuerfuss gegebenenfalls nach unten wieder angepasst werden. Der Gemeinde wird daher dringend empfohlen, die Sanierungsvorschläge aus dem Entwurf zum Sanierungsvertrag vom 7. Januar 2014 (vgl. Ziffer 1.2, Massnahme B1, D1) mit dem AGEM vertraglich zu vereinbaren und Schritt für Schritt anzugehen. Zudem können mit dem Ziel einer nachhaltigen Sanierung auch weitere Massnahmen, welche ausserhalb des Sanierungsvertrages und mit Genehmigung des AGEM ergriffen werden können (z.B. Entnahmen aus Spezialfinanzierungskapitalien), in Erwägung gezogen werden.

1.4 Kantonale Praxis

Der Kanton haftet materiell nicht für die Bonität der Gemeinden. Das Gemeindegesetz verpflichtet aber den Regierungsrat zum Vollzug des Gesetzes und überträgt ihm zusammen mit der Aufsichtsfunktion einen Teil der Verantwortung für diese Bonität. Welche Konsequenzen eine Vernachlässigung dieser Pflichten hat, zeigen Beispiele aus den 90er Jahren in anderen Kantonen.

Auf den Erlass von detaillierten Ausführungsbestimmungen zum Finanzhaushalt der Gemeinden wurde mit den Revisionen des Gemeindegesetzes in den Jahren 1992 und 2005 – im Hinblick auf einen schlanken gesetzgeberischen Vollzug – bewusst verzichtet. So fehlt im Gesetz (GG § 144 Absatz 2 BGS 131.1) die Definition des Ausdrucks "mittelfristig". Der Vergleich mit anderen Kantonen bezüglich der Frist für die Abschreibung von Bilanzfehlbeträgen gibt denn auch ein recht unterschiedliches Bild: St. Gallen verlangt eine sofortige Abschreibung, Genf eine Abschreibung innert 4, Zürich innert 5, Bern innert 8 Jahren. Wenn der Kanton Solothurn mit dem Ausdruck "mittelfristig" seine Praxis auf eine Zeitspanne von 3 bis 8 Jahren bezieht, entspricht er damit anerkannten Grundsätzen. Er hat diese Praxis im Handbuch des Rechnungswesens der solothurnischen Gemeinden, Band 2, Ausgabe 1996, Ziffer 12.1.1, eingehend erläutert.

Phase	**Massnahmen AGEM**
Phase 1: **Erhebung**	Alle Gemeinden, welche die Kriterien • Nettoschuld > 5'000.-- Franken oder/und • Bilanzierung eines Bilanzfehlbetrages § 144 GG (Haushaltsgleichgewicht) erfüllen, werden jährlich auf eine interne Watchliste gesetzt;
Phase 2: **Beratung**	• Das AGEM stellt gegenüber den Gemeindebehörden die Erreichung obiger Kriterien fest und bittet um Einreichung eines genehmigten Finanzplanes des Gemeinderates zwecks finanzwirtschaftlicher Begutachtung;
Phase 3: **Rückkoppelung**	• Schriftliche Stellungnahme AGEM aufgrund der Prüfung: Feststellen der finanziellen Lage aus Sicht des Kantons; • Periodische (jährliche) Verfolgung aufgrund der Watchliste;

Phase	Massnahmen AGEM
Phase 4: **Aufsichtsrechtliches Verfahren**	Ab dem Jahr 5 der Fortschreibung eines Bilanzfehlbetrages: • Gemeinde wird aufgefordert, nachhaltige Massnahmen zu ergreifen, um das Haushaltgleichgewicht innert acht Jahren zu eliminieren; • Falls das AGEM die beschlossenen Massnahmen als ungenügend beurteilt, beantragt es die Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Verfahrens nach § 211 ff GG;

Diese Praxis, wonach der Bilanzfehlbetrag innert acht Jahren abzubauen ist sowie die Eröffnung eines aufsichtsrechtlichen Verfahrens in solchen Fällen, wurde bisher gegenüber vier Einwohnergemeinden, mit RRB Nr. 1740 vom 18. August 1998 (GER 1998 Nr. 7) und RRB Nr. 392 vom 23. Februar 1999, in der jüngeren Zeit mit RRB Nr. 807 vom 6. Mai 2008 und RRB Nr. 474 vom 17. März 2009 und letztmals mit RR Nr.2011/1034 vom 17. Mai 2011, durch den Regierungsrat bestätigt. Im ersten Fall erübrigten sich direkte, einschneidende Massnahmen, weil die Gemeinde zwischenzeitlich selber die geeigneten Vorkehrungen getroffen hatte. Im zweiten und dritten Fall wurde die Festlegung des Steuerfusses für die jeweiligen Budgets verfügt. Erwähnt werden kann, dass die Sanierung in beiden Fällen vor der vom Regierungsrat gesetzten Frist erfolgreich abgeschlossen werden konnte. Im vierten Fall wird die Sanierung respektive die Aufhebung des aufsichtsrechtlichen Verfahrens für dieses Jahr, das heisst drei Jahre nach der Ergreifung der Ersatzmassnahme, durch den Regierungsrat erwartet.

1.5 Anhörung Gemeinderat

Anlässlich der Anhörung des Gemeinderates vom 29. April 2014 anerkannte der Regierungsrat die Sanierungsbemühungen des Gemeinderates. Das Begehren des Gemeinderates den Steuerfuss lediglich auf 145 % festzulegen, lehnte der Regierungsrat mit dem Hinweis auf eine notwendige, rasche und substanzielle Entschuldung ab. Auf Wunsch der Gemeinde prüfte der Regierungsrat eine Anpassung bei der Massnahme B im Sanierungsvertrag. Da jedoch davon auszugehen ist, dass eine vollständige Sanierung der Gemeinde ohne den Verkauf der Liegenschaft nicht möglich ist, erübrigt sich eine Anpassung der Massnahme. Zudem soll zur Unterstützung der weiteren Sanierungsbemühungen eine gemeinsame Arbeitsgruppe zwischen dem Kanton und der Gemeinde (Taskforce Holderbank) eingesetzt werden.

2. Beschluss

gestützt auf §§ 136, 143, 144, 206ff und 211ff GG –

2.1 Gegenüber der Gemeinde Holderbank wird ein aufsichtsrechtliches Verfahren eröffnet.

2.2 Der Beschluss der Gemeindeversammlung Holderbank vom 24. Februar 2014 betreffend Festsetzung des Steuerfusses im Voranschlag 2014 für Natürliche und Juristische Personen auf 130 Prozent wird aufgehoben.

2.3 Der Steuerfuss für Natürliche Personen und Juristische Personen wird ab dem Jahr 2014 auf 150 Prozent festgesetzt. Ein allfälliger Ertragsüberschuss ist zwingend für Abschreibungen auf dem Bilanzfehlbetrag respektive für den Aufbau von Eigenkapital zu verwenden. Die Gemeinde wird angehalten, künftige Budgets so zu gestalten, dass der Bilanzfehlbetrag (Konto 1390) bis spätestens 31. Dezember 2016 vollständig abgebaut ist.

2.4 Für den Fall, dass der Gemeinderat den in Ziffer 1.2 respektive Ziffer 1.4 umschriebenen Sanierungsvertrag akzeptiert, werden bei Massnahme C1 auch die Jahre angerechnet, in welchen der Regierungsrat den Steuerfuss festgesetzt hat. Damit wird gleichzeitig dem Sanierungsvertrag die Genehmigung erteilt.

2.5 Ein Finanzplan ist jährlich jeweils bis 31. Oktober dem Amt für Gemeinden einzureichen.

2.6 Das vom Gemeinderat zu Handen der Gemeindeversammlung erarbeitete Budget ist bis zur Aufhebung des aufsichtsrechtlichen Verfahrens jeweils vor Ausschreibung der Gemeindeversammlung durch das Amt für Gemeinden zu genehmigen.

2.7 Der von der Gemeindeversammlung genehmigte Voranschlag ist mit Protokollauszug jeweils unaufgefordert nach spätestens 30 Tagen dem Amt für Gemeinden zuzustellen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten und subsidiäre Verfassungsbeschwerde eingereicht werden. Das Verfahren, und insbesondere auch die Anforderungen an diese Beschwerden, richten sich nach dem Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110, insbesondere Art. 29 ff., 82 ff. und 113 ff.).

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2)
Amt für Gemeinden (5)
Amt für Finanzen, Statistikdienst (betrifft Statistische Mitteilung "Steuern und Gebühren")
Kantonales Steueramt
Gemeindepräsidium der Gemeinde Holderbank, Hauptstrasse 97, 4718 Holderbank, (2)
Einschreiben